**Mitteilung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen bzw. vorläufigen Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Ihre diesbezüglich bestehende Kostenbeitragsverpflichtung**

**Hilfe für**

**Derzeitige Art der Hilfe:** **gemäß §** **SGB VIII**

**Beginn der Hilfe:**

Sehr geehrte     ,

wir gewähren für       eine (teil)stationäre Jugendhilfe nach oben genannter Rechtsgrundlage.

Hierdurch entstehen dem Jugendamt monatliche Kosten von ca.       €, an denen unterhaltspflichtige Personen entsprechend den Bestimmungen des § 10 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu beteiligen sind.

Soweit der Unterhalt für       im Rahmen der Jugendhilfe sichergestellt wird, ist regelhaft auch dessen bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch gedeckt. Als unterhaltspflichtiger Elternteil werden Sie hierdurch jedoch nicht Ihrer materiellen Verantwortung gegenüber diesem jungen Menschen enthoben. Statt des bürgerlich-rechtlichen Unterhalts wird nun ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag fällig. Bisher an den jungen Menschen gerichtete Unterhaltszahlungen sind daher einzustellen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Wir teilen Ihnen daher mit, dass Sie ab Beginn der Jugendhilfeleistung mit der Zahlung eines entsprechenden Kostenbeitrages zu rechnen haben.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass

* auch der junge Mensch selbst, sofern er über eigene Einkünfte verfügt, einen Kostenbeitrag zu leisten hat.
* Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, unabhängig von einem evtl. Kostenbeitrag einzusetzen sind.
* das Kindergeld für einen jungen Menschen, der im Rahmen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, von dem kindergeldberechtigten Elternteil zusätzlich neben dem einkommensabhängigen Kostenbeitrag zu fordern ist.

Um feststellen zu können, in welchem Umfang ein Kostenbeitrag zu erheben ist, verweisen wir auf das beiliegende Auskunftsersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Auskunftsersuchen gem. § 97a SGB VIII

Erklärung zur Kostenbeitragspflicht